

## ***Richtlinie***

### ***für eine jährliche finanzielle Zuwendung an Vereine der Stadt Eisenberg***

#### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Eisenberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine jährliche Zuwendung an eingetragene Eisenberger Vereine, deren Ziele gemeinnützigen Zwecken dienen. Durch diese Zuwendung sollen die Vereine insgesamt unterstützt und gefördert werden.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung wird auf Beschluss des Kultusausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### **2. Zuwendungskriterien**

- 2.1 Kriterien für die Bemessung der jährlichen Zuwendung sind im Sinne dieser Richtlinie:
  - 2.1.1 die Anzahl der Mitglieder des Vereines,
  - 2.1.2 die Beteiligung des Vereines an städtischen Festen und Veranstaltungen,
  - 2.1.3 eigene Veranstaltungen des Vereines, die öffentlichen Charakter tragen,
  - 2.1.4 die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch den Verein,
  - 2.1.5 das soziale Engagement des Vereines.
- 2.2 Je Mitglied erhält der Verein einen Betrag in Höhe von 1,00 €, wobei eine Untergrenze von 30 Mitgliedern und eine Obergrenze von 300 Mitgliedern zugrunde gelegt wird. Maßgebend ist die Anzahl der Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß entrichtet haben.
- 2.3 Die Bewertung der Punkte 2.1.2 bis 2.1.5 werden vom Kultusausschuss nach pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen.

#### **3. Umfang der Zuwendung**

- 3.1 Die Mindestzuwendung ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder des Vereines. Der Höchstbetrag der Zuwendung soll 1.000,00 € nicht überschreiten.

#### **4. Verfahren**

- 4.1 Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres sind von den Vereinen, Anträge auf eine Zuwendung bei der Stadt Eisenberg zu stellen.

4.2 Die Anträge enthalten folgende Punkte:

- 4.2.1 Name des Vereines und vollständige Anschrift,
- 4.2.2 aktuelle Anzahl der Vereinsmitglieder, gemäß Punkt 2.2
- 4.2.3 vorgesehene Veranstaltungen im Vereinjahr insgesamt,
- 4.2.4 Verwendungsnachweise der Zuwendungen aus dem Vorjahr.

## **5. Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist bis zum 30. September des laufenden Jahres den Vereinen zu erstatten.

## **6. Ausnahmeregelung**

Gemeinschaften oder Organisationen die nach Maßgabe dieser Richtlinie keine Zuwendung erhalten, können an die Stadt Eisenberg gesondert einen Antrag auf eine finanzielle Unterstützung stellen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie für eine jährliche Zuwendung an Vereine und Organisationen der Stadt Eisenberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Eisenberg, den 5. Oktober 2001

Bürgermeister